



**Statuten des Vereins**  
**International Drama in Education Association Austria**  
**„IDEA - AUSTRIA“**

Vereinsadresse 2170 Poysdorf;  
**ZVR 619430465**

*Mitgliedsorganisation im Dachverband ÖBV THEATER (Österreichischer Bundesverband für außerberufliches Theater)*

**Präambel**

Der Verein übt seine Tätigkeit auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage aus.

Die Aufgaben des Vereins richten sich hauptsächlich auf die Wahrnehmung von pädagogischen, kultur- und bildungspolitischen Aktivitäten, die sich vor allem an die Jugend richten und die zu einer modernen, toleranten und humanistischen sowie demokratischen Gesellschaft konstruktiv beitragen.

Alle Funktionsbezeichnungen in den Statuten sind geschlechtsneutral gemeint; die Ausübung einer Funktion erfolgt ehrenamtlich.

**§ 1**  
**Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „International Drama in Education Association – Austria“; trägt die Kurzbezeichnung „IDEA – Austria“ und ist ein selbstständiger Verein, gleichzeitig im Dachverband ÖBV THEATER (Österreichischer Bundesverband für außerberufliches Theater) tätig.
- (2) Er hat seinen Sitz in 2170 Poysdorf (NÖ) und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

## **§ 2** **Vereinszweck**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von Theaterpädagogik und Dramapädagogik sowie diesen verwandte Bereiche des Musisch-Kreativen innerhalb und außerhalb der Schule und wahrt alle damit verbundenen Interessen. Außerdem verfolgt er den Zweck der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Volksbildung.

## **§ 3** **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 bis 14 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Zur Verwirklichung des Vereinszweckes dienen folgende ideelle Mittel:
- a) Planung, Organisation und Durchführung von Seminaren, Kursen, Konferenzen, Workshops,
  - b) Festivals und Fortbildungsveranstaltungen sowie
  - c) die Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen, die allesamt Themen der Drama- und Theaterpädagogik zum Inhalt haben.
- (3) Der Verein arbeitet mit dem Österreichischen Bundesverband für außerberufliches Theater, d.i. ÖBV Theater) bei der Abhaltung von nationalen und internationalen Festivals sowie Seminaren und Konferenzen, bei der Herausgabe von Lehr- und Lernbehelfen und sonstigen Publikationen zusammen oder konzipiert, organisiert und führt solche Aktivitäten selbst durch.
- (4) Der Verein hat den Schwerpunkt seiner Aktivitäten in Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Lehrenden für den Bereich Theaterpädagogik und Dramapädagogik; er kooperiert mit pädagogischen Einrichtungen Österreichs einschließlich Pädagogischen Hochschulen, Akademien, Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten. Diese Kooperation bezieht sich auch auf Bildungseinrichtungen, die sozialarbeiterische, sozialpädagogische und freizeitpädagogische Inhalte zum Ausbildungsziel haben. Ähnliches gilt für Bildungsinstitutionen, die sich der außerschulischen Jugendarbeit widmen.
- (5) IDEA – Austria ist aktives Mitglied von IDEA (International Drama and Education Association), nimmt durch seine Vertretung an den Veranstaltungen und Sitzungen von IDEA teil und kooperiert mit weiteren internationalen Einrichtungen und Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.
- (6) IDEA – Austria betreibt Lobbying und Fundraising für die eigenen Aktivitäten, unterhält Kontakte zu internationalen Organisationen des drama- und theaterpädagogischen Bereiches, zu Bundesbehörden und auch Behörden der EU und

des Europarates, um an nationalen und internationalen Aktivitäten und Forschungsprojekten teilnehmen zu können bzw. beteiligt zu werden.

- (7) IDEA – Austria tritt auch als durchführende Organisation von Veranstaltungen auf.
- (8) Weitere ideelle Mittel sind:
  - a) Betrieb einer Website und/oder anderer elektronischer Medien,
  - b) Erstellung und Herausgabe von Publikationen,
  - c) Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Vorträge, Seminare und sonstige Lehr- und Informationsveranstaltungen,
  - d) Gesellige Veranstaltungen und Vereinsfeste, die entbehrliche Hilfsbetriebe im Sinne von § 45 Abs 1 BAO darstellen oder über eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45a BAO oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen,
  - e) Einrichtung und Betrieb eines Archivs,
  - f) Einrichtung und Betrieb einer Bibliothek,
  - g) Zusammenarbeit und Kooperation mit in- und ausländischen Einrichtungen,
  - h) Benefiz- und sonstige nichtgewerbliche Veranstaltungen,
  - i) Sammeln von Spenden,
  - j) Gründung von juristischen Personen und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn dadurch der Vereinszweck gefördert wird.
- (9) Eine Mitgliedschaft bei überregionalen Vereinigungen mit ähnlichen Zielsetzungen liegt im Interesse von IDEA – Austria.
- (10) Die Aktivitäten von IDEA – Austria erfolgen als selbstständiger Verein, aber in Abstimmung mit dem Dachverband ÖBV THEATER (Österreichischer Bundesverband für außerberufliches Theater) und anderen Institutionen, zB Netzwerk Theater in der Schule an der Pädagog. Hochschule Niederösterreich.
- (11) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt,
  - a) sich Erfüllungsgehilfen zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
  - b) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte spendenbegünstigten Organisationen zuzuwenden,
  - c) entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen an andere gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Organisationen zu erbringen,wobei die Voraussetzungen vorliegen müssen und Bedingungen einzuhalten sind, die in § 4 erläutert werden.
- (12) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Subventionen und Förderungen,
  - c) Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
  - d) Erträge aus Vereinsveranstaltungen,

- e) Erträge aus sonstigen in § 3 Abs. 2 bis 12 aufgezählten unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins,
  - f) Erträge aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe,
  - g) Erträge aus der Erbringung von Leistungen im Sinne von § 40a Z. 2 BAO,
  - h) Sponsorenbeiträge,
  - i) Werbeeinnahmen,
  - j) Einkünfte aus der Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens.
- (13) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

## § 4

### **Begünstigungswürdigkeit**

**gem. den §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung (BAO),  
Spendenbegünstigung gem. § 4a EStG**

- (1) Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (3) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- (4) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (5) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (6) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen.
- (7) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereines erhalten.

- (8) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (9) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- (10) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (11) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (12) Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG anfallenden Kosten höchstens 10 % der Spendeneinnahmen.
- (13) Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10 % der Gesamtressourcen als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (14) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
- (15) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamtaktivität des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (16) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- (17) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen. Eine Kooperation ist derart zu

vereinbaren, dass der Verein auf die Erreichung des Kooperationsziels direkt Einfluss nehmen kann.

- (18) Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen. Wird eine eignerümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff. BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

## **§ 5** **Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Ordentlichen Mitglieder von IDEA – Austria sind physische Personen oder Vereine im Sinne des Vereinszweckes. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Österreich haben. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (2) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sowie Vereine sein, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinsziele haben. Personen, die IDEA – Austria finanziell unterstützen, können fördernde Mitglieder sein.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages um Mitgliedschaft. Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag durch die Generalversammlung.
- (4) Eine Ablehnung einer Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (5) Die fördernde Mitgliedschaft besteht jeweils für das Kalenderjahr, für das der Förderungsbeitrag eingezahlt worden ist.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und Vereinen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder Ausschluss.
- (7) Ein Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Abmeldung maßgeblich.
- (8) Der begründete Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 6** **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Aktivitäten, die aus der Tätigkeit von IDEA – Austria erwachsen, zu den vom Präsidium festgelegten Bedingungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu, soweit sie ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme.
- (4) Das passive Wahlrecht steht jedem ordentlichen Mitglied zu, das eine physische Person ist.
- (5) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung sowie der Präsidiumssitzungen zu halten und die Geschäftsordnung zu befolgen.
- (6) Ordentliche Mitglieder oder Präsidiumsmitglieder, die dagegen verstößen oder das Ansehen und die Tätigkeit von IDEA – Austria schädigen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das Schiedsgericht angerufen werden.
- (7) Die Mitgliedschaft bei IDEA – Austria erlischt mit Austritt, Ausschluss oder durch die Auflösung des Vereins.
- (8) IDEA – Austria hat gegenüber fördernden und Ehrenmitgliedern keine Verpflichtungen. In gleicher Weise stehen diesen auch keine Weisungsrechte gegenüber dem Verein zu.
- (9) Den ordentlichen Mitgliedern stehen alle Rechte wie zB auch die Einsichts- und Prüfrechte entsprechend dem jeweils aktuellen Vereinsgesetz zu.
- (10) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festzulegenden jährlichen Mitgliedsbeitrag an IDEA – Austria zu entrichten.

## **§ 7** **Geldmittel und Vermögen**

- (1) Über die Verteilung der Geldmittel und die Verwertung des Vermögens entscheiden die Generalversammlung und das Präsidium im Sinne ihrer Beschlüsse.

- (2) Über die Verwendung der Geldmittel, die nur entsprechend den Vereinszwecken verwendet werden dürfen, ist Rechenschaft abzulegen.

## **§ 8** **Organe des Vereins**

- (1) Die Organe von IDEA – Austria sind:
- a) Generalversammlung,
  - b) Präsidium,
  - c) Rechnungsprüfer,
  - d) Schiedsgericht.
- (2) Die Sitzungen aller Organe des Vereines können mit physischer Anwesenheit der Mitglieder, aber auch mittels virtueller Versammlung oder einer Mischform (einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG) stattfinden. Für die virtuelle Teilnahme muss von jedem Ort aus eine akustische und optische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit zur Verfügung stehen.
- (3) Über diese Art der Versammlungsgestaltung entscheidet der Präsident, im Falle der Generalversammlung das Präsidium. Die Generalversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung oder einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchgeführt werden, in besonderen Fällen auch hybrid.
- (4) Elektronisch anwesende Teilnehmerinnen müssen die Möglichkeit haben, sich zu Wort zu melden und in geeigneter Form an Abstimmungen teilnehmen können.

## **§ 9** **Die Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und dem Präsidium. Sie findet mindestens zweijährlich statt und wird spätestens drei Wochen vorher vom Präsidenten schriftlich einberufen.
- (2) Anträge an die Generalversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin beim Präsidenten schriftlich eingebbracht werden.
- (3) In den Wirkungskreis der Generalversammlung fallen insbesondere:
- a) Wahl und Bestellung des Präsidiums, der Rechnungsprüfer bzw. auch deren Abberufung oder Entlassung,
  - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Finanzberichtes unter Beziehung der Rechnungsprüfer,
  - c) Entlastung des Präsidiums unter Beziehung der Rechnungsprüfer,
  - d) Beschlüsse über die Tätigkeit und Mittelverteilung,
  - e) Statutenänderung,

- f) Aufnahme bzw. Ausschluss sowie Ernennung von Mitgliedern,
  - g) Genehmigung der Geschäftsordnung,
  - h) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Sind weniger als zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder vertreten, findet eine halbe Stunde nach dem für die Eröffnung der ordentlichen Generalversammlung angekündigten Zeitpunkt eine Generalversammlung statt, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Die Delegierung von Stimmrechten ist möglich, sie bedarf jedoch der schriftlichen Form und rechtzeitigen Anmeldung (nach Möglichkeit am Vortag der Generalversammlung).
- (6) Wahlen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten das Dirimierungsrecht zu.
- (7) Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins. Diese Absicht muss in der Einladung zu der Generalversammlung angekündigt werden und dies muss in der Tagesordnung erkennbar aufscheinen. Beschlüsse über die Änderung der Statuten bzw. über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (8) Auf Verlangen von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder oder des Präsidiums oder der Rechnungsprüfer muss eine außerordentliche Generalversammlung stattfinden. Diese muss sechs Wochen vor dem beabsichtigten Termin einberufen werden.
- (9) Über alle Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das spätestens bei der nächsten Generalversammlung genehmigt werden muss.
- (10) Die Wahlen zum Präsidium sind geheim durchzuführen.

## **§ 10** **Das Präsidium**

- (1) Dem Präsidium gehören an:
- a) der Präsident,
  - b) die beiden Vizepräsidenten,
  - c) der Kassier, bzw. dessen Stellvertreter
  - d) der Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter.
- (2) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Mitglieder des Präsidiums können eine Vorstands- oder Präsidiumsfunktion auch im ÖBV THEATER innehaben.

- (3) Die Stellvertreter der gewählten Präsidiumsmitglieder haben bei Beschlüssen des Präsidiums nur dann ein Stimmrecht, wenn die gewählten Funktionäre wegen Verhinderung bei der Beschlussfassung nicht anwesend sind.
- (4) Aufgabenbereich des Präsidiums:
  - a) Das Präsidium entscheidet über Belange des Vereines, die nicht ausdrücklich Sache der Generalversammlung sind. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Funktionsträger eingeladen wurden und mindestens die Hälfte davon anwesend sind. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
  - b) Die Funktion eines Präsidiumsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt.
  - c) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds hat das Präsidium das Recht, an dessen Stelle bis zur nächsten Generalversammlung ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Bei der nächsten Generalversammlung ist dann darüber eine Wahl durchzuführen.
  - d) Bei Ausscheiden des Präsidenten sind innerhalb von drei Monaten Neuwahlen durchzuführen.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen einem Präsidiumsmitglied und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch ein anderes Präsidiumsmitglied §6 Abs 4 VereinsG.

## **§ 11 Zeichnungsberechtigung**

- (1) Der Verein wird nach außen vom Präsidenten und den beiden Vize-Präsidenten vertreten.
- (2) Wichtige Schriftstücke, insbesondere solche, die eventuell rechtliche Bindungen nach sich ziehen, sind vom Präsidenten zu unterfertigen.
- (3) Für alle Rechnungen ab EUR 1.000.- gilt das Vieraugenprinzip, in Angelegenheiten der Kassa gemeinsam mit dem Kassier.

## **§ 12 Rechnungsprüferinnen**

- (1) IDEA – Austria hat zwei Rechnungsprüfer. Zu dieser Tätigkeit können nur ordentliche Mitglieder des Vereins bestellt werden, sie gehören jedoch nicht dem Präsidium an. Ihre Funktionsperiode dauert zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer können sich eines beeideten Sachverständigen bedienen.

- (3) Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Geldgebarung des Vereins zu prüfen; sie haben an das Präsidium und die Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer können bei Bedarf die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung durch den Präsidenten verlangen bzw. bei Gefahr in Verzug eine solche auch selbst einberufen.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch ein Präsidiumsmitglied.

## **§ 13 Schiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten und Beschwerden, es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Über seine Einsetzung entscheidet das Präsidium. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern von IDEA – Austria zusammen.
- (2) Jeder Streitteil (von zwei) macht dem Vorstand binnen sieben Tagen einen Delegierten namhaft. Binnen weiteren sieben Tagen einigen sich beide Delegierte auf das dritte Mitglied des Schiedsgerichtes. Bei Nichteinigung wird das dritte Mitglied von der Generalversammlung bestellt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Auf Unbefangenheit ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes fallen mit einfacher Stimmenmehrheit und nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 14**

### **Freiwillige Auflösung des Vereins / Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- (3) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.
- (4) Der letzte Präsident hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.